Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6217**
16. Wahlperiode 09. 08. 2007

Antrag

der Fraktion der FDP

Ermächtigung zur Strafverfolgung von Journalisten gemäß § 353b Abs. 4 StGB im Zusammenhang mit dem 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode zurücknehmen

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat im Zusammenhang mit der Arbeit des 1. Untersuchungsausschusses der 16. Wahlperiode (sog. BND-Untersuchungsausschuss) gemäß § 353b Abs. 4 StGB Ermächtigungen zur Strafverfolgung wegen Geheimnisverrat erteilt, nachdem er mehrheitlich vom Ausschuss darum gebeten worden war. Es bestand der Verdacht, dass als vertraulich und geheim eingestufte Informationen unbefugt an Dritte hinausgegeben worden waren.

Nach § 353b StGB ist die Verletzung des Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht strafbar. Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt, in den konkreten Fällen gemäß § 353b Abs. 4 StGB auf Ermächtigung des Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Es war richtig zu versuchen, auch mit strafrechtlichen Ermittlungsverfahren dafür zu sorgen, dass Amts- und Geheimnisträger ihre Verpflichtungen zu Vertraulichkeit einhalten. Das Vertrauen der Allgemeinheit in die Verschwiegenheit amtlicher und anderer Stellen muss geschützt bleiben.

Es ist nicht richtig, Journalisten, die eine Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit zu erfüllen haben und eben keine Geheimnisträger sind, ebenfalls strafrechtlichen Ermittlungen auszusetzen. Journalisten fehlt das für Amtsdelikte charakteristische Element einer besonderen personalen Pflichtverletzung. Die Fraktion der FDP hat im Untersuchungsausschuss von Anfang an zum Ausdruck gebracht, dass sich die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht gegen Journalisten richten dürfe.

Da aus dem verständlichen Bemühen, die Verpflichtungen von Amts- und Geheimnisträgern durchzusetzen, tatsächlich zahlreiche Ermittlungsverfahren gegen Journalisten entstanden sind, muss der Deutsche Bundestag zum Ausdruck bringen, dass ein solcher Eingriff in die Pressefreiheit vom Parlament nicht gewollt ist. Die Ermächtigung des Bundestagspräsidenten darf nicht dazu führen, dass praktisch gegen jeden Journalisten, der Dienstgeheimnisse veröffentlicht, ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss angeordnet wird, um den Informanten des Journalisten ausfindig zu machen.

Der Bundestagspräsident hat die rechtliche Möglichkeit, korrigierend einzugreifen. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung kann gemäß § 77d StGB zu-

rückgenommen werden. Die Rücknahme bewirkt, dass ein Verfahrenshindernis eintritt. Ein bereits eingeleitetes Strafverfahren ist sodann einzustellen (Stree in Schönke-Schröder, § 77e, Rdn. 7) Eine Rücknahme der Verfolgungsermächtigung durch den Bundestagspräsidenten ist bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren jederzeit möglich.

Die Zurücknahme des Antrages ist in persönlicher und sachlicher Hinsicht teilbar. Die Zurücknahme gegenüber einem Tatbeteiligten hat nicht die Einstellung des Verfahrens gegen die anderen Beteiligten zur Folge. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung kann bei mehreren Tatbeteiligten auch beschränkt auf bestimmte Personen zurückgenommen werden (vgl. Mitsch in Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 77e Rdn. 5; Stree in Schönke-Schröder, § 77e, Rdn. 9). Auch soweit der Staat, eine Gemeinde oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts Antragsberechtigter ist, kann der Strafantrag regelmäßig nach Belieben auf einzelne Täter beschränkt oder kann nach Belieben ganz von einem Strafantrag abgesehen werden. Eine Ausnahme besteht jedoch für die Fälle, in denen der Staat usw. in Wahrnehmung öffentlicher Interessen tätig wird; der Strafantrag darf dann nur beschränkt werden, wenn sachliche Gründe es rechtfertigen (Stree, DÖV 1958, S. 172, 175). Sachliche Gründe liegen hier vor. Die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Journalisten wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat kann mit der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 GG kollidieren. Die Freiheit der Medien ist konstituierend für die freiheitlich demokratische Grundordnung (1 BvR 538/06 – BVerfG v. 27. Februar 2007). Das Bundesverfassungsgericht hat in dem „CICERO-Urteil“ ausgeführt, dass das Risiko einer Verletzung des verfassungsrechtlich gebotenen Informantenschutzes besonders groß sei, wenn der Verdacht einer Beihilfe allein darauf gestützt werde, dass das Dienstgeheimnis in der Presse veröffentlicht worden ist und das maßgebende Schriftstück allem Anschein nach unbefugt in die Hände des Journalisten gelangt war. Deshalb müssen die strafprozessualen Normen über Durchsuchung und Beschlagnahme dahingehend ausgelegt werden, dass die bloße Veröffentlichung des Dienstgeheimnisses durch einen Journalisten nicht ausreicht, um einen diesen Vorschriften genügenden Verdacht der Beihilfe des Journalisten zum Geheimnisverrat zu begründen, so das Bundesverfassungsgericht. Überdies liege in der Verschaffung staatlichen Wissens über die im Bereich journalistischer Recherche hergestellten Kontakte ein Eingriff in das Redaktionsgeheimnis, dem neben dem Vertrauensverhältnis der Medien zu ihren Informanten eigenständige Bedeutung zukomme (1 BvR 538/06 – BVerfG v. 27. Februar 2007).

Somit ist es rechtlich möglich und politisch geboten, dass der Bundestagspräsident von seiner Rücknahmebefugnis Gebrauch macht, damit die inakzeptablen Folgen, die durch eine an sich gegen Amts- und Geheimnisträger gerichtete Maßnahme eingetreten sind, beseitigt werden. Durch die Rücknahmeerklärung muss sichergestellt werden, dass sich die Ermächtigung nur gegen den/die Täter der Haupttat richtet und nicht gegen Journalisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert,

die seitens des Präsidenten des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit dem 1. Untersuchungsausschuss der 16. Wahlperiode erteilten Ermächtigungen zur Strafverfolgung gemäß § 353b StGB hinsichtlich der Beihilfe durch Journalisten zurückzunehmen.

Berlin, den 9. August 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333